



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

FOURTH SECTION

CASE OF SIOUD v. GERMANY

(Application no. 48698/21)

JUDGMENT

STRASBOURG

24 October 2023

This judgment is final but it may be subject to editorial revision.

Übersetzt mit www.DeepL.com/Translator (kostenlose Version)

In der Rechtssache Sioud gegen Deutschland,

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Vierte Sektion) in seiner Eigenschaft als Ausschuss, bestehend aus:

Faris Vehabović, Präsident,

Anja Seibert-Fohr,

Sebastian Rădulețu, Richter,

und Ilse Freiwirth, stellvertretende Kanzlerin der Sektion,

gestützt auf:

die Beschwerde (Nr. 48698/21) gegen die Bundesrepublik Deutschland, die am 28. September 2021 gemäß Artikel 34 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: Konvention) von einem deutschen Staatsangehörigen, Herrn Akram Sioud, geboren 1983 und wohnhaft in Hanau (im Folgenden: Beschwerdeführer), der von Herrn G. Rixe, einem in Bielefeld niedergelassenen Rechtsanwalt, vertreten wurde, beim Gerichtshof eingereicht wurde;

die Entscheidung, der deutschen Regierung (im folgenden: Regierung), vertreten durch ihren Bevollmächtigten, Herrn H.-J. Behrens, vom Bundesministerium der Justiz;

die Stellungnahmen der Parteien;

die Entscheidung, den Einspruch der Regierung gegen die Prüfung des Antrags durch einen Ausschuss zurückzuweisen;

nach Beratung in nichtöffentlicher Sitzung am 3. Oktober 2023,

verkündet das folgende Urteil, das an diesem Tag erlassen wurde:

GEGENSTAND DER RECHTSSACHE

1. Der Antrag betrifft ein Verfahren über den Umgang zwischen dem Antragsteller und seinem Kind, L., einem am 10. Dezember 2008 geborenen Mädchen.

2. Der Antragsteller und L.s Mutter ließen sich 2016 scheiden. Seitdem lebt L. bei ihrer Mutter. Die Eltern streiten sich seit Jahren über den Umgang des Antragstellers mit L.; mehrere einstweilige Anordnungen scheiterten schließlich.

3. Am 26. Februar 2019 ordnete das Familiengericht den Umgang mit der Antragstellerin an jedem zweiten Samstag und nach zehn Umgangssitzungen von Samstag bis Sonntag sowie in den Ferien an. Für die Durchführung der Umgänge wurde vorläufig ein Umgangspfleger bestellt. Das Familiengericht berücksichtigte die letzte mündliche Anhörung des Kindes am 26. Februar 2019, bei der L. - wie bei ähnlichen Gelegenheiten in der Vergangenheit - erklärt hatte, dass sie den Antragsteller nicht sehen wolle. Es stützte seine Entscheidung auf die Stellungnahmen des für L. bestellten Verfahrenspflegers, des Jugendamtes und insbesondere des Deutschen Kinderschutzbundes, der in der Vergangenheit mehrere Umgangstreffen zwischen dem Antragsteller und L. begleitet hatte; diese Fachleute sprachen sich einhellig für einen unbegleiteten Umgang aus. Das Familiengericht stellte fest, dass eine schrittweise Ausweitung der Treffen es L. ermöglichen würde, sich ihrem Vater schrittweise wieder zu öffnen. Außerdem hielt es die Bestellung des Vormunds für erforderlich, da die Mutter von L. nicht in der Lage gewesen sei, das Kind positiv auf den Umgang mit dem Antragsteller vorzubereiten.

4. Die Mutter und dann der Antragsteller legten Beschwerde ein. Während des Beschwerdeverfahrens gaben das Jugendamt, der Verfahrenspfleger und der Vormund neue Stellungnahmen ab, die alle die Einholung eines psychologischen Gutachtens empfahlen. Am 4. Juli 2019 hörte das Berufungsgericht die Eltern, den Vertreter des Jugendamtes und den Vormund an.

5. Am 31. Oktober 2019 setzte das Oberlandesgericht Frankfurt am Main den Umgang mit dem Antragsteller bis zum 30. Juni 2020 aus.

6. Das Berufungsgericht stützte seine Entscheidung auf den im erstinstanzlichen Verfahren geäußerten Willen von L., ihren Vater nicht zu sehen, und verwies auf einen Loyalitätskonflikt, unter dem L. leide und dem sie vorübergehend entzogen werden solle. Das Gericht verwies auch kurz auf neue Stellungnahmen des Vormunds, der berichtet hatte, dass L. jeden Kontakt mit dem Antragsteller strikt ablehnte und dass die Durchführung des Kontakts unter den gegebenen Umständen nach Ansicht des Vormunds unmöglich war. Das Berufungsgericht nahm auch zur Kenntnis, dass der Vormund erwähnt hatte, dass L. unmittelbar den Meinungen ihrer Mutter ausgesetzt war, und fügte hinzu, dass zugegeben werden müsse, dass die Mutter des Kindes nicht nur die Umgangstreffen nicht gefördert, sondern

vielmehr, zumindest nonverbal, die Umgangsverweigerung von L. unterstützt habe. Das Berufungsgericht war der Ansicht, dass ungeachtet des möglichen Einflusses der Mutter der Wille von L. autonom gebildet wurde und dass die Kindesmutter an ihre eigenen Erklärungen gebunden war, dass sie den Umgang fördern würde.

7. Schließlich hielt es das Berufungsgericht für unnötig, einige der vor dem Familiengericht vorgenommenen Verfahrenshandlungen zu wiederholen, wobei es kurz erläuterte, dass es unwahrscheinlich sei, dass neue Elemente zutage treten würden.

8. Die Rüge des Beschwerdeführers wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs blieb ebenso erfolglos wie seine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (1 BvR 373/20).

9. Unter Berufung auf die Artikel 8 und 6 der Konvention rügte der Beschwerdeführer, die Entscheidung des Berufungsgerichts verletze sein Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens und auf rechtliches Gehör.

DIE BEURTEILUNG DES GERICHTS

I. ANGEBLICHE VERLETZUNG VON ARTIKEL 8 DES ÜBEREINKOMMENS

10. Der Gerichtshof stellt fest, dass diese Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet im Sinne von Artikel 35 § 3 (a) der Konvention oder aus anderen Gründen unzulässig ist. Sie ist daher für zulässig zu erklären.

11. Die allgemeinen Grundsätze zu Entscheidungen über das elterliche Umgangsrecht und das entsprechende Entscheidungsverfahren sind in *Elsholz gegen Deutschland* [GC], Nr. 25735/94, §§ 43-53, ECHR 2000-VIII zusammengefasst worden (siehe auch *Sahin gegen Deutschland* [GC], Nr. 30943/96, §§ 64-78, ECHR 2003-VIII; *Sommerfeld v. Germany* [GC], no. 31871/96, §§ 68-75, ECHR 2003-VIII (Auszüge); und *Anayo v. Germany*, no. 20578/07, §§ 65-66, 21. Dezember 2010).

12. Es war zwischen den Parteien unstrittig, dass die Aussetzung des Umgangs als solche einen Eingriff in das Recht des Klägers auf Privat- und Familienleben darstellte. Der Eingriff habe eine Grundlage im nationalen Recht (§ 1684 § 4 Satz 2 BGB) und verfolge das legitime Ziel des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer.

13. Bei der Prüfung der Frage, ob die Aussetzung des Umgangs des Beschwerdeführers mit seinem Kind für etwa acht Monate "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" war und somit die zur Rechtfertigung dieser Maßnahme angeführten Gründe im Lichte des gesamten Falles relevant und ausreichend im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 der Konvention waren, stellt das Gericht fest, dass sich das Berufungsgericht auf den ausdrücklichen und ständigen Willen von L. gestützt und festgestellt hat, dass die Anordnung des Umgangs gegen ihren Willen geeignet war, L. in Gefahr zu bringen. Aus den Akten geht hervor, dass sich zum Zeitpunkt

der Entscheidung des Gerichts mehrere andere Maßnahmen wie begleiteter Umgang als erfolglos erwiesen hatten und der Vormund die Auffassung vertreten hatte, dass die Durchführung des Umgangs unter den gegebenen Umständen unmöglich sei.

14. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass das Berufungsgericht die Eltern von L., einen Vertreter des Jugendamts und den Vormund angehört hatte, aber darauf verzichtete, die damals zehnjährige L. erneut anzuhören, obwohl das Gericht seine Entscheidung maßgeblich auf die Erklärung von L. stützte, sie wolle ihren Vater nicht sehen. Auch wenn die Anhörung eines Kindes nicht unter allen Umständen erforderlich ist (Sahin, a. a. O., Rdnr. 73) und die letzte Anhörung von L. zum Zeitpunkt der Entscheidung des Berufungsgerichts nur etwa acht Monate zurücklag, kann nach Ansicht des Gerichts nicht übersehen werden, dass das Berufungsgericht aus der Anhörung andere Schlussfolgerungen gezogen hat als das erstinstanzliche Gericht, das L. angehört hatte. Genauer gesagt hob es die erstinstanzliche Entscheidung auf und setzte den Umgang auf der Grundlage der schriftlichen Niederschrift eben dieser Anhörung durch das erstinstanzliche Gericht aus, die dieses nicht überzeugt hatte, sondern es dazu veranlasste, den unbegleiteten Umgang im Licht der Beweise des gesamten Falles anzuordnen.

15. Außerdem hatten sowohl das Familiengericht als auch das Berufungsgericht Bedenken geäußert, dass die Mutter des Kindes die Ablehnung des Umgangs durch L. beeinflusst und gefördert haben könnte. Ungeachtet dieser Bedenken hat das Berufungsgericht in seiner Entscheidung diese Bedenken nicht hinreichend ausgeräumt und sich nicht im Einzelnen mit dem Umstand auseinandergesetzt, dass alle weiteren ihm vorliegenden Stellungnahmen, nicht nur des Jugendamtes und des Verfahrenspflegers, sondern auch des Umgangspflegers, die Einholung eines psychologischen Gutachtens empfohlen hatten. Darüber hinaus bestätigt nichts in der Entscheidung des Berufungsgerichts die Behauptung der Regierung, das Berufungsgericht habe von einer erneuten Anhörung des Kindes und der Anordnung eines Gutachtens abgesehen, um L. zusätzlichen psychischen Stress zu ersparen (a contrario Sahin, a.a.O., § 74). Unter diesen Umständen und in Anbetracht der Bedeutung des Gegenstands - nämlich der Beziehung zwischen einem Vater und seinem Kind - ist das Gericht nicht davon überzeugt, dass das Berufungsgericht seine Entscheidung auf der Grundlage hinreichend gesicherter Tatsachen getroffen hat, indem es sich auf das schriftliche Protokoll über die Anhörung des Kindes gestützt hat, ohne über ein Sachverständigengutachten eines Psychologen oder einen persönlichen mündlichen Eindruck von L. zu verfügen, um die Aussagen des Kindes und die Möglichkeiten einer erneuten Kontaktaufnahme zu bewerten (vgl. Elsholz, a.a.O., §§ 52-53; und im Gegensatz dazu Sommerfeld, a.a.O., § 74).

16. Der Gerichtshof hat immer wieder betont, dass die nationalen Behörden besser in der Lage sind, die ihnen vorgelegten Beweise zu bewerten

(siehe u.a. Winterwerp gegen die Niederlande, 24. Oktober 1979, § 40, Serie A Nr. 33), und es ist daher nicht Sache des internationalen Richters, zu beurteilen, ob die Aussetzung der Kontakte des Beschwerdeführers zu seinem Kind tatsächlich gerechtfertigt war.

17. In einer Situation, in der das Familiengericht Bedenken hinsichtlich des Einflusses der Mutter auf das Kind geäußert und den Umgang mit dem Antragsteller trotz der Weigerung des Kindes, seinen Vater zu sehen, angeordnet hatte, zeigt jedoch das Versäumnis des Berufungsgerichts, das Kind vor der Aussetzung der Kontakte des Antragstellers erneut anzuhören oder ein Sachverständigengutachten anzuordnen, was die Fachleute empfohlen hatten, nach Ansicht des Gerichts, dass der verfahrensrechtliche Ansatz des Berufungsgerichts ihm keine ausreichende Tatsachengrundlage für seine Entscheidung lieferte. Daraus folgt, daß die Verfahrensvorschriften des Artikels 8 der Konvention nicht beachtet wurden.

18. Es liegt also eine Verletzung von Artikel 8 der Konvention vor.

I. ANDERE BESCHWERDEN

19. Der Beschwerdeführer erhob auch eine Beschwerde nach Artikel 6 der Konvention. In Anbetracht des Sachverhalts, des Vorbringens der Parteien und der vorstehenden Feststellungen ist der Gerichtshof der Auffassung, dass er die wesentlichen Rechtsfragen, die in dieser Rechtssache aufgeworfen wurden, behandelt hat und dass es nicht erforderlich ist, die übrigen Rügen zu prüfen (vgl. Centre for Legal Resources on behalf of Valentin Câmpeanu v. Romania [GC], Nr. 47848/08, § 156, ECHR 2014).

ANWENDUNG VON ARTIKEL 41 DES ÜBEREINKOMMENS

20. Der Beschwerdeführer forderte 8.000 Euro (EUR) für den immateriellen Schaden und 9.741,67 Euro für die Kosten und Auslagen vor den inländischen Gerichten und vor dem Gerichtshof.

21. Die Regierung äußerte sich nicht zu den Forderungen des Klägers.

22. Der Kläger muss einen immateriellen Schaden erlitten haben, der nicht allein durch die Feststellung eines Verstoßes ausgeglichen werden kann. In Anbetracht der Art des festgestellten Verstoßes und nach dem Grundsatz der Billigkeit spricht das Gericht dem Kläger einen immateriellen Schaden in Höhe von 6.000 Euro zuzüglich etwaiger Steuern zu.

23. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes hat ein Kläger nur dann Anspruch auf Erstattung von Kosten und Auslagen, wenn nachgewiesen wird, dass diese tatsächlich und notwendigerweise entstanden und der Höhe nach angemessen sind. Im vorliegenden Fall spricht das Gericht unter Berücksichtigung der ihm vorliegenden Unterlagen und der vorgenannten Kriterien dem Kläger 6.000 Euro für alle Kosten zuzüglich der gegebenenfalls von dem Kläger zu tragenden Steuern zu.

AUS DIESEN GRÜNDEN HAT DAS GERICHT EINSTIMMIG BESCHLOSSEN,

1. Die Beschwerde des Klägers nach Artikel 8 wird für zulässig erklärt;
2. Es stellt fest, dass eine Verletzung von Artikel 8 der Konvention vorliegt;

3. Eine Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde nach Artikel 6 der Konvention ist nicht erforderlich;

4. stellt fest:

(a) Der beklagte Staat hat dem Kläger innerhalb von drei Monaten die folgenden Beträge zu zahlen:

(i) 6.000 Euro (sechstausend Euro), zuzüglich etwaiger Steuern, als Ersatz des immateriellen Schadens;

(ii) 6.000 (sechstausend) Euro, zuzüglich etwaiger Steuern, für Kosten und Auslagen des Klägers;

(b) dass ab dem Ablauf der vorgenannten drei Monate bis zur Begleichung einfache Zinsen auf die vorgenannten Beträge in Höhe des Spitzenrefinanzierungssatzes der Europäischen Zentralbank während des Verzugszeitraums zuzüglich drei Prozentpunkten zu zahlen sind;

5. Im Übrigen wird der Antrag des Klägers auf gerechte Entschädigung abgewiesen.

Geschehen in englischer Sprache, schriftlich zugestellt am 24. Oktober 2023, gemäß Artikel 77 §§ 2 und 3 der Gerichtsordnung.

Ilse Freiwirth
Deputy Registrar

Faris Vehabović
President